

DE

399L0044

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 12/2000**

vom 28. Januar 2000

**über die Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 121/1999 vom 24. September 1999¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

Artikel 1

In Anhang XIX des Abkommens wird nach Nummer 7d (Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"7e. **399 L 0044:** Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 wird das Wort 'Vertrag' durch die Worte 'Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum' ersetzt.
- b) In Artikel 6 Absatz 4 werden die Worte ', die der jeweilige Mitgliedstaat unter den Amtssprachen der Gemeinschaft auswählt' durch die Worte '; dabei kann es sich um die Amtssprachen der Gemeinschaft, Isländisch oder Norwegisch handeln' ersetzt."

Artikel 2

In Anhang XIX des Abkommens wird unter Nummer 7d (Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **399 L 0044:** Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12)."

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner

* Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.